

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Mundenheim	07.10.2021	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Vergnügungsstätten in Mundenheim**

Vorlage Nr.: 20214090

Stellungnahme Bereich Öffentliche Ordnung

Rechtsgrundlagen für die Gaststättenerlaubnis in Rheinland-Pfalz sind die §§ 2 ff des Gaststättengesetzes sowie die der Gaststättenverordnung. Diese VO enthält Mindestvoraussetzungen u.a. an die Räumlichkeiten.

Liegen räumliche (baurechtliche) und persönliche Voraussetzungen vor, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis.

Um Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in einem Betrieb aufstellen zu können, benötigt der Antragsteller eine Bescheinigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes von Geldspielgeräten gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung i.V.m. §§ 1 und 2 Spielverordnung. Liegen alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen vor, so besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung.

Gemäß § 3 Abs. 1 SpielV dürfen in Gaststätten max. zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Keine Spielgeräte in diesem Sinne sind sog. Unterhaltungsspielgeräte (Geräte, die keinen Gewinn jedweder Art ermöglichen). Diese fallen nicht unter die Regelung des § 3 Abs. 1 SpielV.

Das Gaststätten- sowie das Spielrecht sehen keine Möglichkeiten vor, wonach die Anzahl der konzessionierten Gaststätten mit Spielautomaten begrenzt werden kann.